Willkommensein und Teilhabe für asylsuchende Menschen in Sachsen gestalten

DIE LINKE.
Fraktion im Sächsischen Landtag

Inhalt

A. Einleitung **3**
B. Konzepte zur Unterbringung Asylsuchender **5**
C. Weiteres Parlamentarisches Handeln **23**
D. Anhang 1 Materialsammlung **28**
E. Anhang 2 Kostenfreie Sprachkurse **37**

Impressum

Stand: März 2015
Herausgeber: Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag
V.i.S.d.P.: Marcel Braumann
AutorInnen: Marko Schmidt (Hauptautor), Sandra Münch, Juliane Nagel
Foto: © Initiative Echte Soziale Marktwirtschaft (IESM) / pixelio.de

Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Telefon: 0351 493-5800, Telefax: 0351 493-5460
E-Mail: linksfraktion@slt.sachsen.de
http://linksfraktion-sachsen.de

Diese Publikation dient der Information und darf in einem Wahlkampf nicht zur Parteienwerbung eingesetzt werden.

A. Einleitung

Im Jahr 2014 erreichte die Zahl der Menschen, die aus ihren Herkunftsgebieten vertrieben wurden, einen negativen Spitzenwert – seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Laut dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und Amnesty International waren letztes Jahr weltweit 56,7 Millionen Menschen auf der Flucht. Der überwiegende Teil flieht innerhalb der Landesgrenzen und in die Nachbarstaaten. So waren beispielsweise bis Ende 2014 sechseinhalb Millionen Syrer_innen im Landesinneren auf der Flucht, weitere drei Millionen haben in den Anrainerstaaten Zuflucht gesucht.

Nur ein kleiner Teil der Betroffenen nimmt den gefährlichen Weg in Richtung der Europäischen Union auf sich. Vor dem Hintergrund wachsender internationaler Konflikte setzt die Europäische Union einmal mehr auf stärkere Abschottung und riskiert mit dieser Politik Menschenleben.

Die Genfer Flüchtlingskommission (GFK) ist die erste völkerrechtlich verbindliche Regelung zum Umgang mit Flüchtlingen und stammt aus dem Jahr 1951. Deutschland trat ihr 1954 bei. Die GFK definiert Fluchtgründe und Rechte der geflüchteten Menschen, unter anderem das Verbot der Rückführung in Staaten, in denen Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist auch in Deutschland das entscheidende und am meisten greifende Instrument, um die Schutzbedürftigkeit von Menschen anzuerkennen. Das im deutschen Grundgesetz verankerte Grundrecht auf Asyl dagegen wurde im Jahr 1993 mit einer Mehrheit von CDU, SPD und FDP faktisch abgeschafft. Exemplarisch sei hier die Drittstaaten-Regelung benannt: Flüchtlinge, die über einen sogenannten „sicheren Drittstaat“ nach Deutschland einreisen, haben seitdem keine Chance mehr auf Anerkennung als Asylberechtigte *nach Grundgesetz. Denn Deutschland ist von „sicheren Drittstaaten“ umgeben.*

Das ausgehöhlte Grundrecht auf Asyl sowie der Umgang mit geflüchteten Menschen, insbesondere in Sachsen, sind von Abwehr und Diskriminierung geprägt. Die CDU hat das Thema Asyl in den vergangenen Jahren stiefmütterlich behandelt. Damit wurde nicht nur das Anwachsen von Ressentiments befördert. Aufgrund der ansteigenden Zahlen Asylsuchender wird jetzt versucht, eilig das nachzuholen, was über Jahre verpasst wurde.

Vor dem Hintergrund der politischen Auseinandersetzungen um „PEGIDA“, Erstaufnahme und Finanzen gerät die gesamtgesellschaftliche Alltagsaufgabe der menschenwürdigen Aufnahme, Unterbringung und Inklusion von Asylsuchenden aus dem Fokus. Diese Aufgaben haben die Kommunen zu meistern. Hier ist der Ort, an dem die Menschen nach einer strapaziösen und oft lebensgefährlichen Flucht ihren Alltag wieder in die eigenen Hände nehmen. Hier werden die eigenen vier Wände bezogen, hier gehen Kinder in Kita oder Schule, hier entstehen soziale Kontakte, hier werden Behördengänge absolviert. Vielerorts mangelt es an Strukturen und auch am politischen Willen, dieses Ankommen und die Entwicklung von Perspektiven adäquat zu unterstützen.

Als LINKE stehen wir für die gleichberechtigte soziale und politische Teilhabe von asylsuchenden Menschen. Wer in Sachsen lebt, gehört dazu. Inklusion ist jedoch kein Selbstläufer. Es braucht eine aktive Willkommenskultur und einen starken politischen Willen, die Teilhabe von Geflüchteten real zu ermöglichen. Mit verschiedenen Anträgen haben wir uns schon parlamentarisch für diese Ziele eingesetzt:

„Nicht nur lenken, sondern schnell handeln: Ganzheitliches Handlungs- und Kommunikationskonzept für eine menschenwürdige Unterbringung von Flüchtlingen und eine bedarfsgerechte Flüchtlingssozialarbeit in Sachsen“ *(Drucksache 6/422)*

„Winterabschiebestopp zugunsten von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen – Humanitärer Akt und Gebot der Menschlichkeit“ *(Drucksache 6/547)*

„Tillichs Chefsache ‚Asyl-Gipfel‘ – Erfolgsbilanz des Lenkungsausschusses Asyl im Freistaat Sachsen“ *(Drucksache 6/897)*

Mit dieser Handreichung wollen wir auch Inspiration und Unterstützung für eine linke kommunale Asylpolitik geben. Es liegt in unseren Händen, Sachsen zu einem Land zu machen, das tatsächlich weltoffen ist und allen Menschen gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Juliane Nagel
Sprecherin für Flüchtlings- und Migrationspolitik

B. Konzepte zur Unterbringung Asylsuchender

Konzepte zur Unterbringung Asylsuchender bilden das Fundament der Aufnahme Geflüchteter in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Deren Erarbeitung sowie regelmäßige Weiterentwicklung liegt in den Händen von Kommunalpolitiker_innen, denen hierbei ein großer Handlungsspielraum zukommt. Solche Konzepte gibt es bei Weitem nicht in allen Landkreisen. Ihre Erarbeitung ist eine erste politische Forderung.

Die Aufnahme Asylsuchender ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess. Daher sollten Initiativen sowie Kirchen, Gewerkschaften, Vereine, Integrations- oder Ausländerbeauftragte unbedingt in den Prozess der Konzepterarbeitung gleichwertig neben Kreistags- und Stadtratsfraktionen, Vertreter_innen der Gemeinden und Behörden einbezogen werden. Es empfiehlt sich hierbei insbesondere eine aktive Zusammenarbeit in Form von Arbeitsgruppen, die sich auf verschiedene Teilbereiche des Unterbringungskonzepts konzentrieren.

Auch Umsetzung und Evaluation der Konzepte sollten durch ein verbindliches Gremium, in dem Verwaltung, Politik, Zivilgesellschaft und gegebenenfalls weitere Akteure vertreten sind, geschehen. Ein Beispiel dafür ist die Arbeitsgruppe „Asylbewerberunterbringung“ im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Leitlinien zur Erarbeitung eines Unterbringungskonzeptes:

■ Unterbringung als Verpflichtung aus dem Asylrecht und den Menschenrechten

Die Unterbringung in den jeweiligen Gemeinden ist die direkte Umsetzung des Grundrechts auf Asyl und gestaltet die Lebenswirklichkeit von Geflüchteten. Dabei ist die menschenwürdige Unterkunft während des Asylverfahrens und der teilweise anschließenden Duldung zu gewährleisten[1]. Weiterhin müssen das Recht auf Bildung und Gesundheit gewährleistet wer-

[1] § 53 Asylverfahrensgesetz.

den. Letztlich muss eine gesellschaftliche, politische und kulturelle Partizipation möglich sein[2].

■ Unterbringung ist Gesellschaftspolitik

Die Ablehnung asylsuchender Menschen ist neben der Ablehnung Langzeitarbeitsloser die am weitesten verbreitete gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Deutschland[3]. Der direkte Umgang und die Solidarisierung mit den rechtlich schwächsten Gruppen sind Gradmesser für die Vitalität sowie Humanität einer Gesellschaft. Asylsuchende sind eine Gruppe, die besonders institutionell ausgegrenzt wird, sei es durch Arbeitsverbote, mangelnde Möglichkeiten, Sprachkurse zu besuchen oder die eingeschränkte medizinische Versorgung. Der Einbezug Asylsuchender und die Schaffung von Begegnungs-, Austausch- und Teilhabemöglichkeiten ist eine gesellschaftliche Aufgabe.

■ Unterbringung ist Kommunikationspolitik

In letzter Zeit häuften sich Demonstrationen und Unterschriftensammlungen gegen die Unterbringung von Asylsuchenden in bestimmten Gebieten. Ursache dafür sind mangelnde Einbeziehung der Bürger und unzulängliche Informationsvermittlung seitens der zuständigen Behörden.
Es sind zwei Adressat_innen der Kommunikation zu nennen: Einerseits die ansässige Bevölkerung, die in den Prozess der Unterbringung einbezogen werden sollte. Es geht hierbei nicht um das „Ob“, sondern um das „Wie“ der Unterbringung. Andererseits können die aufgenommenen Asylsuchenden aus der Art der Unterbringung das Willkommensein vor Ort ablesen.

---

[2] Hendrik Cremer:, Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung Asylsuchender, Berlin 2014.
[3] Zick, Andreas/ Klein, Anna: Fragile Mitte – Feindselige Zustände, Bonn 2014, S. 73.

Verschiedene Stufenmodelle der Unterbringung

Die Unterbringung in den einzelnen Landkreisen gestaltet sich unterschiedlich, lässt sich aber dennoch in folgende Kategorien einordnen.

■ Direkte Wohnungsunterbringung neben der Verteilung in Asylsuchendenheime

Zunächst gibt es die Möglichkeit, direkt nach der Verteilung in die Landkreise die zugewiesenen Personen in Wohnungen unterzubringen. Die Verteilung in sogenannte Gemeinschaftsunterkünfte[4] erfolgt dabei nachrangig. Letzteres betrifft zumeist männliche Personen. Im Unterbringungskonzept sollten Fristen der maximalen Verweildauer in den Unterkünften benannt werden. Nach Ablauf der Fristen hat ein Wechsel in Wohnungen zu erfolgen[5]. Gute Bespiele für die umgehende Unterbringung in dezentralen Wohnraum sind die Landeshauptstadt Dresden sowie die Landkreise Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Nordsachsen.

■ Zweistufiges Unterbringungsmodell

Eine weitere Möglichkeit bildet die vorübergehende Unterbringung in den Asylsuchendenheimen und daran anschließend in Wohnungen. Hierbei sollten ebenso Maximalfristen für die verpflichtende Unterbringung in den Asylsuchendenheimen gesetzt werden. Dieses Modell wird sachsenweit am häufigsten genutzt.

■ Dreistufiges Unterbringungsmodell

Als drittes Modell, das als dreistufiges Modell bezeichnet werden kann, ist die Erstaufnahme in einer Clearingstelle zu nennen. Die Clearingstelle hat die Aufgabe, Asylsuchenden eine Erstorientierung zu geben, ihre beruflichen Qualifikationen zu erfassen sowie frühzeitig besondere Schutzbedürftigkei-

---

[4] Dieser Begriff ist durch das Gesetz (§ 53 Asylverfahrensgesetz) vorgegeben. Die Situation in den Heimen wird bei dem Begriff positiviert und entspricht oftmals nicht der Realität. Wir bevorzugen daher den Begriff des Asylsuchendenheims.
Siehe vertiefend: 1. b) Unterbringung

[5] Siehe vertiefend: 1. b) Unterbringung in Wohnungen und Umzugsmanagement, S. 8.

ten und/oder gesundheitliche Besonderheiten zu erkennen, um lokal angemessen agieren zu können.
Ein solches Modell ist in Dresden geplant. In Leipzig wird dieses Modell bereits teilweise umgesetzt[6]. Positiv ist hier hervorzuheben, dass die passenden örtlichen Gegebenheiten mit den individuellen Lebenssituationen der Geflüchteten bereits von Anfang an zusammengebracht werden können.
Nach der Erstaufnahme erfolgt eine Unterbringung in Asylsuchendenheimen oder Wohnungen. Da beispielsweise in Leipzig zunächst die Unterbringung in einem Asylsuchendenheim grundsätzlich geplant ist und erst daran anschließend der Bezug einer Wohnung erfolgen soll, ergeben sich drei Stufen der Unterbringung. In Dresden muss dies noch konzipiert werden.

Standards für das Asylsuchendenheim

Für die Lage, Beschaffenheit sowie Ausstattung von Asylsuchendenheimen gibt es bis auf die Bereiche Brandschutz und Heimleitung keine verbindlichen Regelungen. Daher haben der Landkreis bzw. die Kreisfreie Stadt einen großen Gestaltungsspielraum, den es zu nutzen gilt. Das gilt sowohl für die Erarbeitung eines Unterbringungskonzeptes als auch für die Ausschreibung der Heimbetreibung.

Im Unterbringungskonzept sollte unbedingt festgelegt werden, dass die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift (VwV) „Unterbringung und Soziale Betreuung“ des Sächsischen Innenministeriums sowie die Empfehlungen des Heim-TÜVs des Sächsischen Ausländerbeauftragten[7] verbindlich umzusetzen sind. Beide Papiere regeln Beschaffenheit und Ausstattung umfassend. Die regelmäßige Kontrolle erfolgt dann durch oben genanntes Gremium.

Darüber hinaus sollten detaillierte Aussagen zu folgenden Punkten getroffen werden:

---

6 Das Modell in Leipzig ist nicht optimal, denn die Verweildauer in den Unterkünften beträgt oftmals bis zu einem Jahr.
7 Siehe Links in Anhang 1

Standort

Hierbei ist insbesondere die Infrastruktur zu beachten. Ein erreichbarer ÖPNV soll eine angemessene Verbindung zu Behörden sowie Arztpraxen gewährleisten. Einkaufsmöglichkeiten sollten möglichst in der Gemeinde selbst vorhanden sein. Ein weiteres Thema ist die Verbindung zu Schulen mit DaZ-Klassen (Deutsch als Zweitsprache). Die Gemeinschaftsunterkünfte sollen nicht in Gewerbegebieten liegen. Von einer Container- oder Turnhallenunterbringung muss abgesehen werden.

Heimbetreibung

Die Betreiber_innen der Unterkünfte sollten auf der Grundlage der Vorgaben der VwV „Unterbringung und Soziale Betreuung“ sowie des Heim-TÜVs ein verbindliches Konzept zu Zimmern, Gemeinschaftsräumen, Spielräumen, Gebetsraum, Wäscheräumen, Küchen, Toiletten und Duschen erarbeiten. Daneben muss aufgeführt werden, wie die Heimleitung sich in der Gemeinde einbringen wird und wie sich die Unterkunft gegenüber Initiativen, Kirchen und weiteren zivilgesellschaftlichen Akteuren öffnen sowie mit ihnen kooperieren will, um eine gelebte Willkommenskultur zu ermöglichen. Weiterhin sind die Qualifikationen der Mitarbeiter_innen und des Wachschutzes zu nennen. Darüber hinaus müssen die Punkte Konfliktmanagement, Heimbeirat, Partizipationsmöglichkeiten der Bewohner_innen, Aushänge in verschiedenen Sprachen oder Piktogrammen, Teilnahme an Runden Tischen/ Netzwerktreffen im Landkreis im Konzept der Heimleitung erörtert werden.

(Baulicher) Zustand der Heime

Unterkünfte in einem schlechten baulichen Zustand müssen auf absehbare Zeit geschlossen werden. Exemplarisch seien die Unterkünfte Torgauer Straße in Leipzig, Pillnitzer Landstraße in Dresden oder das bereits geschlossene Asylsuchendenheim in Seeligstadt, Landkreis Bautzen, genannt. Die Schließung dieser Standorte ist im Unterbringungskonzept mit Fristablauf der Unterbringung festzulegen. Die Kosten für Sanierungsmaßnahmen übersteigen die Anmietung von Wohnungen meistens um ein Vielfaches.

Größe des Asylsuchendenheims

Im Unterbringungskonzept sollte eine maximale Platzanzahl festgelegt werden. Diese soll die Zahl von 60 Personen pro Unterkunft nicht überschreiten. Empfohlen werden 30 bis 50 Plätze.

Aufnahme besonders schutzbedürftiger Personen

Ein Landkreis sollte bereits im Unterbringungskonzept verankern, welche Verfahren anzuwenden sind, sobald Personen mit einer besonderen Schutzbedürftigkeit dem Landkreis zugewiesen werden. Dabei muss die Kommunikation mit der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Chemnitz und insbesondere mit der dortigen, für die Zuweisung verantwortlichen, Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) dringend verbessert werden. Dies ist nicht nur im Sinne der betroffenen Asylsuchenden, sondern ebenso im Sinne der Unterbringungsbehörde.

Ein Clearingverfahren muss in der Erstaufnahmeeinrichtung gewährleistet werden. Das heißt, dass besonders schutzbedürftige Personen identifiziert werden und passende Unterstützungsangebote zur Seite gestellt bekommen. Zudem bestünde hier die Möglichkeit, die Qualifikationen der Menschen festzustellen, um passende Bildungs- oder Betätigungsmöglichkeiten anzuschließen. Nicht zuletzt kann die Erstaufnahme bereits Ort für die Erstorientierung sein. Diese Voraussetzungen müssen auf der Landesebene sowohl für die bestehenden EAEn in Chemnitz und Schneeberg, aber auch für die kommenden Standorte in Dresden und Leipzig erkämpft werden. Unter diesen Voraussetzungen wäre die Aufnahme der Menschen durch die Landkreise und Kreisfreien Städte noch zielgenauer auf deren individuelle Bedürfnisse abgestimmt, wodurch wiederum Konflikte vermieden werden könnten.

Unterbringung in Wohnungen und Umzugsmanagement

Die Wohnungsunterbringung ist im Interesse der Asylsuchenden und der damit verbundenen gesellschaftlichen Teilhabe zu favorisieren. Im folgenden Abschnitt soll zunächst erläutert werden, was unter einer „dezentralen Unterbringung“ zu verstehen ist, welche Schritte bei der Feststellung des vor-

handenen Wohnraums hilfreich sind und welche möglichen Herausforderungen bei der Wohnungsunterbringung bestehen.

Definition der Unterbringung in Wohnungen

Die Verwendung der Begrifflichkeit „dezentrale Unterbringung" ist abzulehnen, da diese erfahrungsgemäß verschiedentlich ausgelegt wird. So werden in der Stadt Leipzig kleine Asylsuchendenheime mit 40 Personen als dezentrale Unterbringung bezeichnet. Manche Landkreise zählen Asylsuchendenheime mit separaten Wohnungseinheiten als dezentrale Unterbringung. Abgesehen davon, dass dadurch die Quote der Wohnungsunterbringung leicht nach oben gesetzt werden kann, ist das gesellschaftspolitische Ziel der Einbeziehung von Asylsuchenden in die Gesellschaft so nicht zu erreichen. Die Definition von „Unterbringung in Wohnungen" sollte die Anmietung von Einzelwohnungen in Gebäuden mit ortsansässiger Bevölkerung beinhalten. Wie bereits genannt, muss im Unterbringungskonzept eine Frist gesetzt werden, wie schnell Asylsuchende in einer Wohnung untergebracht werden. Diese sollte sechs Monate nicht überschreiten, drei Monate sind aber zu bevorzugen. Optimal ist die sofortige Unterbringung in eigene Wohnungen, wie es im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge praktiziert wird. Dieses Modell muss mit einer aufsuchenden sozialen Betreuung flankiert werden.

Wohnraumakquise

Zuerst sollte die Sondierung des sozialen Wohnungsmarktes[8] im Landkreis/der Kreisfreien Stadt durch Vertreter_innen der Kommunen und der Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften erfolgen. Dazu sollte im Rahmen regelmäßiger Treffen eine Wohnungsdatenbank erstellt werden.

Besonders in den Kreisfreien Städten muss die Unterbringung von Asylsuchenden Bestandteil der Stadtentwicklungs- und Wohnungspolitik werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass das sich bereits abzeichnende Auseinanderdriften sozialer Milieus nicht noch verstärkt wird. Ziel muss es sein, bezahlbaren Wohnraum für alle, auch für Asylsuchende, im gesamten jeweiligen Stadtgebiet zu schaffen.

[8] Als Sozialleistungsempfänger_innen gelten für Asylsuchende und geduldete Personen die Kosten der Unterbringung (KdU).

Bei der konkreten Anmietung des Wohnraums sollte die Unterbringungsbehörde Verträge mit Vermieter_innen, Wohngenossenschaften sowie -gesellschaften abschließen. Ferner sind Generalverträge mit den Wohnungsanbietern oder dritten Unterbringungsgesellschaften denkbar. Eine weitere Möglichkeit ist das Modell des Landkreises Meißen. Dort wurde ein Vertrag mit der Diakonie geschlossen, der die Anmietung von Wohnungen und die Betreuung der Asylsuchenden durch Flüchtlingssozialarbeit (FSA) umfasst.

Um die Asylsuchenden beim Verlassen des Asylsuchendenheims und beim Einzug in selbst angemieteten Wohnraum zu unterstützen, ist eine Auszugs-Begleitung vonnöten. Diese umfasst Unterstützung bei Wohnungssuche, Mietvertragsabschluss oder Ausstattung der Wohnung.

Auszugs-Begleitung nach dem Unterbringungskonzept der Stadt Leipzig:

„Für den kurzfristig notwendigen operativen Umsetzungsprozess der Begleitung von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Geduldeten beim Übergang in eigenen Wohnraum müssen die Vermittlungstätigkeiten des Sozialamtes zwischen Wohnungsanbietern und Wohnungssuchenden deutlich intensiviert werden. Das Sozialamt wird insbesondere bei der Suche, der Auswahl und der Genehmigung der Mietangebote unterstützen und die Organisation der Umzüge sowie die Vermittlung von Partnern für die Wohnungserstausstattung übernehmen.

Folgende Aufgaben sind hierbei zu erfüllen:

- Verhandlungen mit den Vermietern zu den Mietverträgen,
- Ausstattung der Wohnungen (Einholung von Angeboten, Ausschreibung, Überwachung der Lieferungen),
- Koordination der Bewirtschaftung der Wohnungen (Koordination der Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, Endreinigung, u.a.),
- Bestandsverwaltung der Unterkünfte und die
- Kontrolle der Wohnungsbelegung.“

(Quelle: Fortschreibung des Konzeptes „Wohnen für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Leipzig“, V-DS-3368, S. 19.

Einige Landkreise wollen vor dem Umzug aus dem Asylsuchendenheim in eine Wohnung eine sogenannte „Wohnfähigkeitsprüfung“ vornehmen. Das lehnen wir ab. Es widerspricht unseren Erfahrungen und den Kenntnissen, die in den Landkreisen oder Kreisfreien Städten gesammelt wurden, die Personen direkt bei der Zuweisung in Wohnungen unterbringen.
Als weiteres Problem zeichnet sich die Rückkehroption ab, wie sie im Landkreis Görlitz angedacht ist. Das trifft Familien, die ein Jahr in dezentralen Wohnungen untergebracht wurden. Wenn sich diese nicht entsprechend „benehmen“ (wohnfähig sind), sollen sie wieder in einem Heim untergebracht werden. Hier ist die Sanktionierung kritisch zu sehen. Fraglich ist vor allem, ob sie überhaupt legitimiert werden kann[9].

Kontoeröffnung

Die Problematik der Kontoeröffnung erschwert das alltägliche Leben vieler Geflüchteter. Durch die Hürden bei der Kontoeröffnung ist es für die Asylsuchenden schwierig, Strom-, Heizungs- sowie Internetrechnungen oder das Tagesessen in den Kindergärten und Schulen zu bezahlen. Der unproblematischen Kontoeröffnung stehen oftmals Unklarheiten über die Dauer des Aufenthalts oder bezüglich der Identität des/der Asylsuchenden im Weg. Deshalb sollte mit den lokalen Sparkassen nach Lösungen gesucht werden, um Kontoeröffnungen für Geflüchtete vor Ort zu ermöglichen. Beispielsweise gibt es in Dresden Ansprechpersonen der Stadtsparkasse, die für solche Anfragen zuständig sind und bei der direkten Beratung Asylsuchender unterstützen. Erfahrungen in einigen Landkreisen zeigen, dass die Kontoeröffnung für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung unproblematisch ist[10] .

Auszug bereits anerkannter Geflüchteter

Eine weitere Thematik der Unterbringung ist der Auszug bereits anerkannter Geflüchteter in eigenen Wohnraum. Es ist zwischen zwei Fallgruppen zu unterscheiden: zum einen jene, die in der bisherigen Gemeinde verbleiben und zum anderen die Personen, die aus dem Landkreis/der Kreisfreien Stadt wegziehen.

---

[9] Siehe Link zum Gutachten zur Rechtmäßigkeit der „Wohnfähigkeitsprüfung“ für Flüchtlinge in der Stadt Potsdam in Anhang 1

[10] Details zur Kontoeröffnung sind im Anhang 1 zu finden.

Beim Verbleib in der Gemeinde ist der Umzug schnell zu regeln, dabei gilt es aber oftmals die Hürde des mangelnden Wohnraums zu bewältigen. In der bisherigen Unterkunft oder Wohnung (auch Gewährs- oder Belegwohnung) können die Asylsuchenden nicht bleiben, da diese für neu ankommende Geflüchtete genutzt werden soll. Oftmals teilen sich auch Einzelpersonen oder Familien diese Wohnungen. Bei der Anerkennung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss des Asylverfahrens wollen die Personen aber verständlicherweise frei entscheiden, mit wem sie zusammenleben. Daher ist der Auszug aus der Wohnung meist unvermeidbar. Hierbei ist das Management zwischen der ehemaligen Leistungsbehörde (Ausländerbehörde oder Sozialamt) und dem künftig zuständigen Jobcenter erforderlich. Dieses Verfahren sollte vor Ort evaluiert und gegebenenfalls verbessert werden.

Der Wegzug aus der Gemeinde gestaltet sich schwieriger. Nach der Anerkennung wird das Jobcenter der Gemeinde zuständig, wohin sich der/die Asylsuchende_n ummelden wird. Die entscheidende Hürde ist hierbei die fehlende Meldeadresse in der Zielgemeinde. Dadurch können Mietverträge in anderen Städten nicht abgeschlossen werden und die Wohnungen werden anderweitig vermietet. Für dieses Problem muss eine Lösung gefunden werden. Neben der Tatsache, dass Personen nicht dorthin ziehen können, wo sie ihren neuen Lebensmittelpunkt sehen, „blockieren“ sie im Ergebnis eines monatelangen Verhandlungsprozesses zwischen den Behörden vorhandene Unterbringungskapazitäten, ohne dies zu beabsichtigen.

Kostenfreie Sprachkurse

Sprache ist Mittel und Weg zur Teilhabe. Es gibt bereits seit Jahren verschiedene Spracherwerbsmöglichkeiten in Sachsen. Darunter zählen besonders Angebote für Personen im Alter von bis zu 27 Jahren. Es handelt sich dabei um einen einjährigen Sprachkurs an Berufsschulen im Rahmen des berufsvorbereitenden Jahres. Darüber hinaus gibt es für ältere Personen mit theoretischem Arbeitsmarktzugang, sprich ab drei Monaten Aufenthalt, sogenannte BAMF-Sprachkurse. Diese Sprachkurse vermitteln Deutsch im Umfang des Spracherwerbs der Integrationskurse. Zu beachten ist bei beiden Modellen, dass die Platzzahl begrenzt ist und kein Anspruch auf Teilnahme besteht.

In der Stadt Leipzig werden für jede asylsuchende Person ohne Anspruch auf einen Integrationskurs 200 Unterrichtseinheiten finanziert. Das kann beispielhaft für andere Landkreise und die Kreisfreien Städte sein.
Nach der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2015/2016 will der Freistaat Sachsen ein neues Sprachkurs-(Orientierungskurs-)programm ins Leben rufen und die Forderung des Koalitionsvertrages nach dem Sprachniveau A2 für alle Migrant_innen umsetzen.

Flüchtlingssozialarbeit (FSA)

Neben der Unterbringung ist FSA ein entscheidendes Instrument zur Gestaltung der Lebenssituation Asylsuchender. In den Verträgen zwischen der Unterbringungsbehörde (dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt) und den potentiellen Anbietern der FSA sind insbesondere die Qualifikationen der Sozialarbeiter_innen und Anbieter_innen festzulegen. Weiterhin sollten die Sozialarbeiter_innen nicht bei der Heimbetreibung eines Asylsuchendenheims oder Behörde direkt angestellt sein, da dies zu Konflikten zwischen der für die Sozialarbeit wichtigen Mandantschaft im Sinne der Asylsuchenden und den Ordnungsaufgaben, die die Heimbetreibung oder die Behördenarbeit mit sich bringen, führen kann.

Es sollten daher für die Flüchtlingssozialarbeit Wohlfahrtsverbände oder Migrantenorganisationen als Vertragspartner ausgesucht werden.

Die Aufgaben der FSA sollten sich verbindlich an Empfehlung der Liga der Wohlfahrtsverbände halten, die einen Personalschlüssel von 1:80 fordern. Das Land Sachsen fördert lediglich den Personalschlüssel 1:150 über die Richtlinie zur Flüchtlingssozialarbeit[11]. Die Stadt Leipzig geht mit einem Schlüssel von 1:50 sachsenweit beispielhaft voran.

[11] Richtlinie zur Förderung der sozialen Betreuung von Flüchtlingen in kommunalen Unterbringungseinrichtungen.

Liga der Freien Wohlfahrtsverbände in Sachsen, Empfehlungen für Flüchtlingssozialarbeit im Freistaat Sachsen, Februar 2013:

„3. Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit:

3.1. Aufklärung und Information der AnwohnerInnen und Institutionen im Gemeinwesen (möglichst) schon vor Umsetzung von Unterbringung in Kooperation mit der Unterbringungsbehörde, insbesondere über:

- die Lebenslage und Probleme der Flüchtlinge
- die Fluchtursachen
- den Charakter der Unterbringung und
- die behördlichen Verfahren.

3.2. allgemeine soziale Hilfestellung und Beratung der Flüchtlinge

3.3. Überwindung sprachlicher Hürden mittels Einsatz von Sprachmittlern

3.4. Unterstützung bei Behördengängen
(Ausländerbehörde, Jugendamt, usw.)

3.5. Information über Bildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung in Angebote
(spezifisch für Erwachsene, Frauen, Jugendliche, Kinder, ...)

3.6. Orientierungshilfen in der Aufnahmekommune
(z.B. Was ist wo?)

3.7. Vermittlung in Konfliktsituationen
(Mittler zwischen Behörden, Einrichtungsbetreibern [Heimleitung], Asylsuchenden, Anwohnern usw.)

3.8. Gewinnung, Schulung und Begleitung von Flüchtlingen zur ehrenamtlichen Tätigkeit

3.9. Gewinnung, Schulung und Begleitung Ehrenamtlicher für niedrigschwellige Hilfen für Flüchtlinge

3.10. Mitwirkungen an der Erarbeitung einer Lebensperspektive des Flüchtlings für die Zeit des Aufenthaltes hier, die Weiterwanderung in ein Drittland oder bezüglich Rückkehrmöglichkeiten.“

Sprachmittlung

Eine der größten Hürden bei der Aufnahme Asylsuchender stellt die Verständigung miteinander dar. Dabei muss die Sprachmittlung besonders in notwendigen Bereichen wie der medizinischen Versorgung, bei wichtigen Behördengängen, der Aufnahme in eine Kindertagesstätte oder Schule eingesetzt werden. Es existieren bereits verschiedene Modelle der Sprachmittlung, die durch die Kommunen unterstützt werden. In diesem Zusammenhang sind das Projekt „Sprach- und Integrationsmittlung (SprInt)“ der Stadt Leipzig und der Gemeindedolmetscherdienst der Landeshauptstadt Dresden zu nennen. Es ist fraglich, inwieweit sich diese Modelle auf Landkreise übertragen lassen, besonders wenn es um einen ausreichenden Personenpool geht, der verschiedene Sprachen abdecken kann. Es sind Vereinbarungen und Kooperationen zu erarbeiten, um die Ressourcen aus der naheliegenden Kreisfreien Stadt nutzen zu können.

Es sollten Konzepte erarbeitet werden, bei denen die öffentlichen Stellen zusammen mit den Anbieter_innen der FSA, Migrantenvertretungen, Wohnungsgesellschaften etc. über die Gestaltung der Sprachmittlung in Austausch treten. Darin sollten nicht nur die Felder aufgezeigt werden, in denen Sprachmittlung unerlässlich ist, sondern auch mehrsprachige Formulare erarbeitet und nutzbar gemacht werden.

Medizinische Versorgung

Geflüchtete, die dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen, sind von der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. Ihnen wird nur die Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzen zugestanden, die Behandlung von chronischen Erkrankungen und Behinderungen liegt im behördlichen Ermessen. Für jeden Arztbesuch muss beim Sozialamt ein Krankenschein beantragt werden. Über die Behandlungsbedürftigkeit entscheiden dort medizinisch unqualifizierte Mitarbeiter_innen.
Die medizinische Versorgung stellt ein komplexes Thema bei der Unterbringung Asylsuchender dar. Es sollten aus diesem Grund Gesprächsrunden mit den Ärzt_innenvertretungen, Behörden, Flüchtlingssozialarbeiter_innen und weiteren Initiativen einberufen werden, um mögliche Hürden zu ermitteln und letztlich überwinden zu können. Ein besonderer Schwerpunkt sollte

hierbei auf die Vermittlung und Therapie durch Psycholog_innen/ Psychotherapeut_innen gelegt werden. Es mangelt an solchen Fachärzt_innen, besonders an mehrsprachigen und jenen, die bereit sind, mit Dolmetscher_innen zusammenzuarbeiten. Ziele sollten folglich eine bessere Vernetzung sowie die Erarbeitung eines Gesundheitskartensystems mit den gesetzlichen Krankenversicherungen sein.
Mit der Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Asylsuchende, wie sie bereits in einigen Städten praktiziert wird, könnte der Zugang zu medizinischer Versorgung erheblich erleichtert werden[12] .

Schulzugang

Dies ist im Gesamtkonzept der Unterbringung zu planen. Die Nähe zu DaZ (Deutsch als Zweitsprache)-Schulklassen muss bei der Unterbringung von Familien berücksichtigt werden. Ebenso ist eine langfristige Planung von DaZ-Klassen sinnvoll, da sich die Zugangszahlen der Asylsuchenden in den nächsten Jahren kaum verringern werden. Bei der Verteilung der Familien aus einem Asylsuchendenheim in Wohnungen sollte beachtet werden, dass es nicht zu Nachteilen für die Kinder/Jugendlichen und deren Schulzugang kommt. Es darf möglichst kein Schulwechsel folgen. Da die Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen gilt, wäre es ein Rechtsbruch, wenn Kinder aufgrund von Planungsmängeln der Behörden nicht zur Schule gehen könnten.

Integrations-/Ausländerbeauftragte_r

Die Integrations-/Ausländerbeauftragen der Landkreise sind meist die einzige institutionalisierte lokale Interessenvertretung der Geflüchteten. Neben der Vertretung anderer Migrant_innengruppen bringt dies eine hohe Verantwortung, aber ebenso einen hohen zeitlichen Arbeitsumfang mit sich. Deshalb müssen die Beauftragten hauptamtlich und in Vollzeit beschäftigt sein, was bei Weitem nicht in allen Landkreisen der Fall ist. Diese Forderung ist zugleich Teil des Koalitionsvertrags der Landesregierung.

Um Verbesserungen zu erreichen, sollten in diesem Zusammenhang nicht nur die Arbeitszeiten beachtet werden. Ferner müssen die Aufgabengebiete

[12] Siehe Musteranträge unter D und Anhang 1

der Beauftragten durch sie selbst klar definiert werden. Das soll nicht den Handlungsrahmen der Beauftragten selbst einschränken, sondern die Einflussmöglichkeiten der Behörden ausschließen, auf die Arbeitsinhalte der Beauftragten einzuwirken. Besonders muss verhindert werden, dass eigentliche Verwaltungsaufgaben auf die/den Beauftragte_n übertragen werden. Die Beauftragen sind insbesondere als Interessensvertretungen der Migrant_innen und nicht der Behörden zu verstehen. Außerdem bilden sie einen Knotenpunkt zwischen den verschiedenen Initiativen, Institutionen und Behörden, um Prozesse im Sinne der Migrant_innen zu gestalten. Aufgaben der direkten Beratung Asylsuchender in sozialrechtlichen oder aufenthaltsrechtlichen Fragen sowie die Koordination Ehrenamtlicher sollten nicht zu den Aufgaben gehören. Hier muss der Landkreis im Sinne einer Unterstützung Asylsuchender und der Schaffung eine Willkommenskultur eigenständige Stellen schaffen, die aber durchaus bei den Beauftragten angegliedert werden können.

Vernetzung

Der regelmäßige Austausch in den Landkreisen und Kommunen ist eine Grundvoraussetzung für konstruktives Handeln. Dabei gibt es verschiedene Modelle von Netzwerken, Bündnistreffen oder Runden Tischen. Dies kann von Landkreis zu Landkreis unterschiedlich gestaltet sein. Es sollte aber im Vorfeld der Gründung solcher Gremien überlegt werden, wie der Teilnehmendenkreis besetzt ist und mit welchem Ziel er arbeitet.

Dazu einige Grundsatzfragen: Sollen nur Initiativen teilnehmen (enger Kreis)? Ist die Beteiligung von Kirchen, weiteren Vereinen, Wohlfahrtsverbänden, etc. (größerer Kreis) wünschenswert? Sollen darüber hinaus Sozialarbeiter_innen, Unterbringungsgesellschaften und Behörden eingeladen werden? Sind die Themen der Vernetzung „nur“ asylbezogen oder umfassen sie auch das Thema Migration allgemein? Eine Festlegung auf das Thema Asyl erscheint sinnvoll, da die Themen diesbezüglich grundlegend anders gelagert sind als bei anderen Zuwanderungsgruppen.

Des Weiteren sollten erste Vernetzungstagungen mit Vorträgen und Workshops initiiert werden. Positive Erfahrungen wurden diesbezüglich im letzten Jahr in den Landkreisen Bautzen oder Görlitz gesammelt. Die Tagungen wurden durch lokale Initiativen in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Flüchtlingsrat e.V. und den Mobilen Beratungsteams des Kulturbüro Sachsen e.V. durchgeführt.

Eine feste Institution sollte ein Netzwerktreffen oder ein Arbeitskreis Asyl mit den Initiativen, Kirchen, Vereinen, Wohlfahrtsverbänden, Sozialarbeiter_innen, Unterbringungsgesellschaften, Behörden, Bildungsträgern sowie weiteren involvierten Einrichtungen einmal im Jahresquartal sein.

Ehrenamtliche Aktivitäten

Die ehrenamtliche Arbeit im Themenbereich Asyl ist vielfältig und lässt sich grob in drei Kategorien einteilen: Direkte Unterstützung Asylsuchender, Sensibilisierung der Bevölkerung zu den Themen Asyl und Migration sowie politische Arbeit für eine Verbesserung der Lebenssituation Asylsuchender.

Besonders der erste Punkt wird von Verwaltungen oftmals genutzt, um die ehrenamtliche Unterstützungsarbeit als Ersatz für eine hauptamtliche qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit oder hauptamtliche Sprachkurse zu nutzen. In dem Zusammenhang sei auf das Positionspapier des Sächsischen Flüchtlingsrat e.V. zur Abgrenzung dieser beiden Bereiche hingewiesen[13].

Die Rolle von Lokalpolitiker_innen kann in allen drei Bereichen liegen. Es ist aber insbesondere für Mandatsträger_innen wichtig, in den politischen Gremien des Gemeinde-, Stadt- oder Kreisrats politische Prozesse zur Verbesserung der Lebenssituation Asylsuchender anzustoßen.

Weiterhin sollten auf kommunaler Ebene verschiedene Aktivitäten unterstützt oder gegebenenfalls angestoßen werden, dazu gehören beispielsweise:

- Koordination ehrenamtlicher Tätigkeiten durch Vereine/Initiativen, die in dem Bereich bereits erfahren sind und dadurch zentrale Anlaufstellen schaffen
- Schulung/Weiterbildung der Ehrenamtlichen
- regelmäßiger Austausch unter den Ehrenamtlichen
- starker Einbezug der Asylsuchenden

[13] Siehe Link in Anhang 1

Sensibilisierung der Bevölkerung/Nachbarschaftspolitik/ Antirassistische Arbeit

Ein Bereich, der gesondert hervorgehoben werden muss, ist die Sensibilisierungsarbeit vor Ort. Er stellt einen entscheidenden Faktor der gelebten Willkommenskultur dar. Nur eine offene Gesellschaft kann Personen aufnehmen und teilhaben lassen. Diese Offenheit ist nicht erst seit PEGIDA fraglich geworden. Lokal gab es bereits lange vorher Diskussionen um die Aufnahme Asylsuchender, die aber meisten keinen Widerhall in den regionalen oder überregionalen Medien fanden. Die Ablehnung asylsuchender Menschen ist eine der am meisten verbreiteten Formen *Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*. Studien gehen von einer Ablehnung von mehr als 44 % aus[14]. Es besteht die Gefahr, dass bereits die zurückhaltende Thematisierung der Aufnahme Asylsuchender menschenverachtenden Einstellungen Raum gibt. Demnach ist eine deutliche Positionierung pro Asyl und für die Gleichwertigkeit sowie Gleichbehandlung aller Menschen entscheidend.

Die Aufklärungsarbeit ist oft langwierig und trifft teilweise auf erheblichen Widerstand. Es ist daher notwendig, sowohl parteiübergreifend als auch im Verbund mit weiteren Akteuren wie Vereinen, Kirchen, Gewerkschaften und Unternehmen für die Aufnahme Asylsuchender einzutreten. Darüber hinaus sollten Beratungsstellen wie das Kulturbüro Sachsen e.V. von Beginn an in Prozesse eingebunden werden, um professionelle Unterstützung leisten zu können. Es zeigt sich, dass dort, wo sich von Anfang an Akteure zusammenfinden und über die Kommunikations- sowie Aufnahmepolitik diskutieren, asylfeindliche Stimmen keine Hoheit erlangen oder nur zeitlich begrenzt wahrnehmbar sind.
Als Handlungsmöglichkeiten wollen wir auf die Veranstaltungsreihe „Auf gute Nachbarschaft“ des Initiativkreises „Menschen.Würdig.“ aus Leipzig verweisen, sowie auf lokale Netzwerke wie das Bündnis „Hoyerswerda hilft mit Herz“, „Bündnis für Humanität und Toleranz“ in Kamenz oder die Initiative „Willkommen in Rothenburg“ aus Rothenburg OL. Die beiden letztgenannten Initiativen zeichnen sich durch die Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters in Kamenz und der Bürgermeisterin in Rothenburg aus. Dadurch können sie verschiedene Akteure zusammenbringen und einen Kontakt zur Verwaltung befördern.

[14] Zick, Andreas/Klein, Anna, Fragile Mitte – Feindselige Zustände, Bonn 2014, S. 73: Westdeutschland: 42,4 %, Ostdeutschland 52,8 %.

Weiterhin ist exemplarisch auf das bundesweite Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ zu verweisen. Dieses wird in Sachsen durch das Netzwerk für Demokratie und Courage koordiniert.

Arbeitsmarkt

Seit dem 31.10.2014 dürfen Asylsuchende eingeschränkt bereits nach drei Monaten und nach 15 Monaten Aufenthalt uneingeschränkt arbeiten. In der Realität gibt es trotzdem Hürden bei der Aufnahme einer Tätigkeit, die unter anderem in mangelnden Sprachkenntnissen, sich schwierig gestaltenden Anerkennungsprozeduren ausländischer Abschlüsse und Ressentiments bei Arbeitgeber_innen begründet sind.
In Zusammenarbeit mit Kammern, Arbeitgeber_innenverbänden und Gewerkschaften können Möglichkeiten gefunden werden, um Qualifizierungen und Potentiale der Asylsuchenden in den lokalen Arbeitsmarkt einzubinden. Die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz sind aber nicht förderlich, wenn es nur darum geht, einfache Tätigkeiten zu verrichten und günstige Arbeitskräfte für gemeinnützige Arbeit zu bekommen, ohne auf deren Qualifizierung oder mögliche gesellschaftliche Teilhabeaspekte Rücksicht zu nehmen. Teilweise wird die Nichtwahrnehmung dieser Arbeitsgelegenheiten mit Sanktionen belegt. Der Spracherwerb sollte vor dem Zugang zum Arbeitsmarkt erfolgen oder eng damit verknüpft sein.

C. Weiteres Parlamentarisches Handeln

Neben den bereits genannten werden drei konkrete Handlungsmöglichkeiten für Mandatsträger_innen aufgezeigt, um die Lebenssituation Asylsuchender zu verbessern und darüber hinaus Diskussionen zu Asyl, Migration oder Interkulturalität mitzugestalten.

Antrag Gesundheitskarte für Asylsuchende

In einigen Kreisfreien Städten wurde bereits die Gesundheitskarte für Asylsuchende beschlossen. Dabei soll das umständliche und kostspielige Verwaltungsverfahren des Krankenscheins für Asylsuchende umgangen werden. Als Vorbilder dienen die Anträge aus Rostock und Münster.

Antrag auf die Gesundheitskarte in Münster der SPD-Fraktion, Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Die Linke und Fraktion Piraten/ÖDP (Antrag an den Rat Nr. A.R/0055/2014 vom 26.11.2014):

„Gesundheitsprogramm für eine umfassende Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge und Asylsuchende auf den Weg bringen – Zugang zur medizinischen Regelversorgung schaffen und „Bremer Modell“ auch in Münster umsetzen

Der Rat beschließt:

1. Die Stadt Münster will die medizinische Regelversorgung für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen verbessern und deren Krankenbehandlung auf eine gesetzliche Krankenversicherung in Anlehnung an das „Bremer Modell“ übertragen, Hierbei erhalten Leistungsberechtigte nach §§ 4 und 6 AsylbLG eine Krankenversicherten-Chipkarte der gesetzlichen Krankenversicherung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen aufzunehmen um eine entsprechende Vereinbarung auf Grundlage des § 264 Absatz 1 SGB V zu treffen.
3. Die Verwaltung wird darüber hinaus gebeten, gemeinsam mit den entsprechenden Akteuren aus Gesundheitshilfe und Flüchtlingsarbeit die gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Menschen ohne Papiere in Anlehnung an das „Bremer Modell“ für Münster

weiter zu entwickeln und ein entsprechendes Gesundheitsprogramm zu erarbeiten.
4. Die kommunale Gesundheitskonferenz wird gebeten, über die bislang vereinbarten Themenschwerpunkte hinaus das Thema gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Münster mit zu bearbeiten und hierbei auch die hieran beteiligten Akteure aus dem Gesundheitswesen und die örtlichen Flüchtlingsorganisationen mit einzubinden."

Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Der Freistaat Sachsen besteht größtenteils aus migrationsschwachen Gebieten. Vor allem dort muss die Interkulturelle Öffnung der Verwaltung noch mit Leben gefüllt werden. Dabei ist der Bereich der Interkulturellen Öffnung weit zu verstehen. Es geht um die Teilhabe verschiedener Lebenswirklichkeiten und deren Berücksichtigung in behördlichen Abläufen.
Für die Interkulturelle Öffnung sollten Maßnahmenpläne mit verbindlichen Zielen formuliert werden, die zum Beispiel die Öffnung der Ausbildung in den Landkreis- bzw. Stadtverwaltungen für Jugendliche mit Migrationshintergrund, Schulung interkultureller Kompetenzen der Verwaltungsmitarbeiter_innen oder mehrsprachige Mitarbeiter in den Ausländerbehörden enthalten. Beispielhaft ist das Gesamtkonzept zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Leipzig.

Auszug aus dem Gesamtkonzept zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Leipzig, S. 79 f.:

„Interkulturelle Orientierung meint eine grundlegende achtungsvolle Haltung von Personen oder Institutionen, die Unterschiede respektiert. Sie zielt auf gegenseitige Anerkennung und setzt eine Selbstreflexion der jeweils eigenen kulturellen Einstellungen voraus.
Interkulturelle Orientierung wird durch interkulturelle Öffnung umgesetzt.
Es ist Konsens, dass die interkulturelle Öffnung eine grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass Migrant/-innen einen gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung haben.
Die Interkulturelle Öffnung ist dabei als zielgerichteter Prozess der Organisations- und Unternehmensentwicklung zu betrachten, der sowohl auf der strukturellen als auch auf der individuellen Ebene stattfindet.

Der Prozess der interkulturellen Öffnung vollzieht sich auf der Ebene der Organisation, auf der Ebene des Personals, auf der Ebene der Angebote sowie im Bereich der Kooperationen und Vernetzung nach außen z.B. mit Migrantenorganisationen, anderen Verwaltungen/ Einrichtungen/ Betrieben etc. [(„Auf dem Weg zur interkulturellen Öffnung – Strategien, Umsetzung, Transfer“, Hrsg.: DGB Bildungswerk Bund e.V., Mai 2011)]

„Interkulturelle Öffnung der Verwaltung bedeutet (...) auch, dass der öffentliche Dienst auf allen Ebenen die kulturelle und ethnische Vielfalt der Bevölkerung angemessen berücksichtigt.“ [(8. Bericht der Beauftragen der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Juni 2010)]
Interkulturell kompetentes Handeln setzt interkulturelle Kompetenz voraus. Darunter sind die Fähigkeiten zu verstehen, die der Person ein kultursensibles Handeln ermöglichen. Interkulturelle Kompetenz hat eine kognitive und eine Handlungsseite. Unter der interkulturellen kognitiven Kompetenz sind die erforderlichen Kenntnisse der soziokulturellen, geschichtlichen und migrationsspezifischen Hintergründe und Kenntnisse der rechtlichen, ökonomischen und sozialen Situation der jeweiligen Zielgruppe zu verstehen. Gleichzeitig sind Kenntnisse über die Prägung der deutschen Mehrheitsgesellschaft, über Handlungsstrategien zur Integration und Methoden des Interkulturellen Lernens gemeint.
Beim Erwerb interkultureller Handlungskompetenz geht es vor allem darum, die eigenen Handlungsmuster auf ihre sozio-kulturelle Befangenheit hin zu reflektieren und die Ausprägung der Fähigkeit andere Perspektiven einnehmen zu können.“

Gemeinsames Grundprogramm zu Weltoffenheit und Akzeptanz mit direkten und verbindlichen Handlungsmöglichkeiten

Es genügt nicht, dass sich die Gremien der Kreis-, Stadt- und Gemeinderäte auf die Aufnahme Asylsuchender, die Akzeptanz von Vielfalt und verschiedener Lebenseinstellungen festlegen. Zusätzlich sollte ein Teilhabekonzept als ein übergeordnetes Rahmenprogramm erarbeitet werden. Wir zitieren hierfür die Grundsätze der Integrationsarbeit der Bezirksregierung Arnsberg, die für das Land Nordrhein-Westfalen Handlungsmöglichkeiten für die Integration von Migrant_innen erstellt:

„1. Vielfalt ist Bereicherung
Integration bedeutet die Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt
Menschen mit Migrationshintergrund bergen ein bedeutendes Kapital Ihre Potenziale, Erfahrungen und Kenntnisse sind in einer zunehmend globalisierten Welt als Beitrag zu einer weltoffenen, friedlichen und nicht zuletzt auch wirtschaftlich erfolgreichen Gesellschaft unverzichtbar.
Einer destruktiven und demotivierenden Defizitbetrachtung ist eine Kultur der Wertschätzung und Förderung entgegen zu setzen, die es Menschen mit Migrationshintergrund in allen Lebensbereichen ermöglicht, sich mit gleichen Chancen einzubringen und zu verwirklichen. Auch Ehrenamt und Eigeninitiative zugewanderter Menschen sind zu würdigen und zu fördern

2. Integration als Dialog auf Augenhöhe gestalten
Der Prozess der Integration ist gemeinsam von allen in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen zu gestalten. Integration kann nicht verordnet werden. Sie ist ein dauerhafter Prozess der Verständigung und des Aushandelns der Regeln des Zusammenlebens. Auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland müssen alle Akteure aus Bürgergesellschaft, Staat und Wirtschaft daran gleichermaßen in Offenheit und Veränderungsbereitschaft mitwirken.

3. Integration ist Querschnittsaufgabe
Um einen nachhaltigen Fortschritt zu erreichen, darf Integration auch im staatlichen Handeln nicht länger als einzelne Fachaufgabe verstanden werden. Integration ist vielmehr als übergreifendes und handlungsleitendes Ziel umfassend im Verwaltungsalltag zu verankern . Das gilt auch für die Bezirksregierung, die als Bündelungsbehörde in besonderem Maße herausgefordert, aber auch in der Lage ist, Integration als Querschnittsaufgabe umzusetzen

4. Die Verschiedenheit der Menschen berücksichtigen
Gelingende Integration setzt voraus, Menschen in ihrer Verschiedenheit wahrzunehmen, anzuerkennen und ihnen Entfaltungsmöglichkeiten zu geben. Das gilt sowohl in Hinblick auf die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von Frauen und Mädchen einerseits sowie Männern und Jungen andererseits („Gender Mainstreaming“) als auch auf die von Menschen mit Migrationshintergrund („Cultural Mainstreaming“). Die Integrationsarbeit der Bezirksregierung orientiert sich daher an den Grundsätzen von Gender und Cultural Mainstreaming.

5. Diskriminierung und Rassismus bekämpfen
Integration mit dem Ziel einer friedlichen und chancengerechten Zivilgesellschaft erfordert Akzeptanz, Off enheit und Dialogbereitschaft. Die Bezirksregierung wird sich daher in allen ihren Aufgabenfeldern entschieden

gegen Diskriminierung und Rassismus wenden. Sie wird fremdenfeindliche Tendenzen in keiner Weise dulden.

6. Den demografischen Wandel gestalten
Alle Lebensbereiche und Politikfelder sind in zunehmendem Maße gekennzeichnet von den Auswirkungen des demografi schen Wandels. Diese beschränken sich jedoch nicht nur auf den immer größer werdenden Anteil älterer Menschen, sondern erfassen ebenso jüngere Generationen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die teilweise unterschiedlichen Entwicklungen bei Menschen mit Migrationshintergrund und Einheimischen sowie deren sozialräumlichen Auswirkungen zu legen."

(Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Vielfalt in der Region – Integrationskonzept der Bezirksregierung Arnsberg, März 2012, S. 10 f.)

D. Anhang 1 Materialsammlung

Material zu den Themen Asyl und Flucht allgemein

- Flüchtlinge willkommen heißen – Vorurteilen entgegentreten
  Fakten zum Thema Asyl.
  Broschüre der Linksfraktion im Bundestag
  http://dokumente.linksfraktion.net/download/150212-asyl-web.pdf

- Broschüre „Mal ehrlich! Flucht und Asyl in Sachsen“ , Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen
  http://www.weiterdenken.de/sites/default/files/mal_ehrlich_vol_3_1.pdf

- Der Weg eines/einer Asylsuchenden in Deutschland, Ausstellung Eingeschlossen – Ausgeschlossen
  http://eingeschlossen-ausgeschlossen.de/#Asylsystem/Weg

- Leitfaden für Flüchtlinge des Flüchtlingsrat Niedersachsen
  http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/

- Leitfaden zum Flüchtlingsrecht. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz, Deutsches Rotes Kreuz e.V. und Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
  http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/2014-04-DRK_Asylverfahrensgesetz_dritte_Fassung.pdf

Konzepte zur Unterbringung Asylsuchender

- Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG):
  http://www.landtag.sachsen.de/dokumente/sab/20070625_SaechsFluechtlingsaufnahmegesetz.pdf

- Verwaltungsvorschrift Unterbringung und Soziale Betreuung des Sächsischen Innenministeriums: *www.medienservice.sachsen.de/medien/assets/download/103241*

- Unterbringungs- und Kommunikationskonzept des Freistaats Sachsen
  http://jule.linxxnet.de/wp-content/uploads/2015/03/u-k-land.pdf

- Heim-TÜV des ehemaligen Sächsischen Ausländerbeauftragten Prof. Dr. Martin Gillo
  http://www.landtag.sachsen.de/de/integration_migration/themen/6772.aspx

Unterbringungskonzepte der Landkreise

- Leipzig
  http://notes.leipzig.de/appl/laura/wp5/kais02.nsf/docid/3F6738F76E3BAA05C1257C01002154DB/$FILE/V-ds-3368-text.pdf

- Fachplan Asyl der Landeshauptstadt Dresden
  http://www.dresden.de/media/pdf/presseamt/Fachplan-Asyl-2014-2016.pdf

- Unterbringungskonzept Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, 2012
  http://jule.linxxnet.de/wp-content/uploads/2015/03/Konzept-zur-Unterbringung-von-Asylbewerbern.pdf

- Vorlage des Landratsamtes Meißen zur Unterbringung Asylsuchender, 2014
  http://jule.linxxnet.de/wp-content/uploads/2015/03/2014-03-04_Nr_14_5_1124_Vorlage.pdf

- Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland – Regelung und Praxis der Bundesländer im Vergleich, Kay Weber, PRO ASYL, August 2014
  http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2014/Laendervergleich_Unterbringung_2014-09-23_02.pdf

Unterbringung in Wohnungen und Umzugsmanagement

- Leverkusener Modell
  http://jule.linxxnet.de/wp-content/uploads/2015/03/Leverkusener_Modell.pdf

- Fachplan Asyl der Landeshauptstadt Dresden, S. 11 ff.
  http://www.dresden.de/media/pdf/presseamt/Fachplan-Asyl-2014-2016.pdf

- Fortschreibung des Konzeptes „Wohnen für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Leipzig“ der Stadt Leipzig, S. 18
  http://notes.leipzig.de/appl/laura/wp5/kais02.nsf/docid/3F6738F76E3BAA05C1257C01002154DB/$FILE/V-ds-3368-text.pdf

- Gutachten zur Rechtmäßigkeit der „Wohnfähigkeitsprüfung“ für Flüchtlinge in der Stadt Potsdam, Antidiskriminierungsbüro Brandenburg, Mai 2014
  http://www.antidiskriminierungsberatung-brandenburg.de/sites/default/files/attachements/Gutachten%20diskriminierend%20Wohnfaehigkeits-pruefungen_2014.pdf

Kontoeröffnung

- Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen bezüglich der Konoeröffnung durch Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung, 2015
  http://jule.linxxnet.de/wp-content/uploads/2015/03/Kontoeröffnung-BMF201502050946.pdf

Flüchtlingssozialarbeit

- Positionspapier der Freien Wohlfahrtsverbände in Sachsen, 2013
  http://liga-sachsen.de/nc/veroeffentlichungen/downloads.html?cid=10633&did=1613&sechash=e4ca1806

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz/ Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration zur Förderung der sozialen Betreuung von Flüchtlingen in kommunalen Unterbringungseinrichtungen

  http://jule.linxxnet.de/wp-content/uploads/2015/03/150306-FRL-soziale-Betreuung_end.pdf

- Fachplan Asyl der Landeshauptstadt Dresden, S. 44 ff.
  http://www.dresden.de/media/pdf/presseamt/Fachplan-Asyl-2014-2016.pdf

- Positionspapier zur Abgrenzung von qualifizierter hauptamtlicher Flüchtlingssozialarbeit und ehrenamtlicher Arbeit im Bereich Flucht und Asyl in Sachsen, Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.

  http://saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2015/01/Positionspapier.pdf

Sprachmittlung

- „Sprach- und Integrationsmittlung SprInt“ Leipzig
  http://www.raa-leipzig.de/index.php?id=45

- Gemeindedolmetscherdienst Dresden und Umland
  http://www.convectus.de/index.php?id=gddinfo

Ehrenamtliche Aktivitäten

- Broschüre Refugees Welcome – Gemeinsam Willkommenskultur gestalten, Amadeu-Antonio-Stiftung und PRO ASYL
  http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q_PUBLIKATIONEN/2014/Broschuere_Refugees_Welcome_Web.pdf

Sensibilisierung der Bevölkerung/ Nachbarschaftspolitik/ Antirassistische Arbeit

- Broschüre Pro Menschenrechte – Contra Vorurteile, Amadeu- Antonio-Stiftung und PRO ASYL
  http://www.proasyl.de/de/home/gemeinsam-gegen-rassismus/fakten-gegen-vorurteile/pro-menschenrechte-contra-vorurteile/

- Broschüre Was tun, damit‘s nicht brennt? – Leitfaden zur Vermeidung von rassistisch aufgeladenen Konflikten im Umfeld von Sammelunterkünften von Asylsuchenden, Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus, Evangelische Akademie zu Berlin, Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus in Berlin
  http://www.bagkr.de/wp-content/uploads/wastun_webversion_neu.pdf

- Broschüre Die Brandstifter. Rechte Hetze gegen Flüchtlinge, Amadeu-Antonio-Stiftung und PRO ASYL
  http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q_PUBLIKATIONEN/2014/Broschuere_Brandstifter_Web.pdf

- Broschüre Keine Bühne für Rassismus – Flüchtlinge willkommen heißen!

  Empfehlungen zur Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen in geschlossenen Räumen anlässlich der Einrichtung einer Flüchtlingsunterkunft; Hg.: Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. und Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus in Berlin

  http://www.mbr-berlin.de/wp-content/uploads/2014/08/mbr_keinebuhne_web.pdf

Antrag Gesundheitskarte für Asylsuchenden

- Antrag der Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/ DIE GRÜNEN und SPD in der Landeshauptstadt Dresden

  http://www.linke-fraktion-dresden.de/politik/detail/article/krankenversicherungskarte-fuer-asylsuchende-ein-gewinn-fuer-alle-dresdnerinnen-und-dresdner/

- Beschluss der Stadt Rostock

  http://195.37.188.171/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1008037&options=4#allrisFA

- Beschluss der Stadt Münster zur Gesundheitskarte für Asylsuchende

  https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?__kvonr=2004038124&voselect=9515

- Eine Zusammenfassung zu den Gesundheitskarten für Asylsuchende mit dem Vertrag zw. AOK und Stadt Bremen durch den Flüchtlingsrat Berlin:
  http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Bremer_Modell_Medizin_AsylbLG.pdf

- Das „Bremer Modell“ in der Darstellung der Stadt Bremen
  http://www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/media.php/13/3_GBE_Gesundheitsversorgung_Asylsuchender.pdf

Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Gemeinsames Grundprogramm zu Weltoffenheit und Akzeptanz mit direkten und verbindlichen Handlungsmöglichkeiten

Material zu diesen Punkten:

- Entwurf eines Integrationskonzeptes für die Landeshauptstadt Dresden
  http://ratsinfo.dresden.de/vo0050.php?__kvonr=9226

- Gesamtkonzept zur Integration der Migrantinnen und Migranten in Leipzig
  http://notes.leipzig.de/appl/laura/wp5/kais02.nsf/docid/1B95F6B5CB96EAD1C1257AD8004AD757/$FILE/ATT97I8Z.pdf

- Vielfalt in der Region – Integrationskonzept der Bezirksregierung Arnsberg

  http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/i/integrationskonzept/Integrationskonzept_72dpi.pdf

- Koray Yılmaz-Günay/ Freya-Maria Klinger, Realität Einwanderung – Kommunale Möglichkeiten der Teilhabe, gegen Diskriminierung, VSA-Verlag, Hamburg 2014.

E. Anhang 2 Kostenfreie Sprachkurse

Sprachkurszugang für Personen mit Arbeitsmarktzugang

Kooperation RESQUE PLUS - ESF-BAMF,
berufsbezogene Sprachförderkurse 2015:

Erweiterte Zugangsvoraussetzung: (Ab 01.01.2012)
„Personen aus dem XENOS ESF BMAS Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt."
Incl. Gestattung, Duldung mit mindestens drei Monaten Aufenthalt gemäß §61 (2) AsylVfG, sowie § 25.5 AufenthG.

Kursdauer:
Sechs Monate; 730 Stunden incl. Praktikumsanteil

Kosten:
Für die Behörden und TN entstehen keine Kosten, Übernahme der Fahrtkosten ist vorgesehen.

Eingangssprachniveau:
Einsteiger_innenkurse sind nicht mehr vorgesehen. Mindestsprachniveau ist A1, im Rahmen einer vorhergehenden Kompetenzfeststellung.

Kooperation RESQUE PLUS /
Sprachförderkursanbieter:

Eintritt:
RESQUE PLUS bereitet die erforderlichen Anfragen bei den zuständigen Ausländerbehörden vor.
Trifft im Rahmen dieser Vorbereitung eine erste „Vorauswahl“ anhand z.B. Aufenthaltsdauer u.a.
Für die LD Dresden und Chemnitz ist diese Aufgabe dem Sächsischen Flüchtlingsrat e.V. zugeordnet.

Austritt:
RESQUE PLUS unterstützt zu Ende des Kursverlaufs bei der Bewerbungsvorbereitung sowie der Arbeitsplatzsuche.

Sprachkursanbieter_innen:
Die Sprachförderkursanbieter sind den Landesdirektionen (LD) zugeordnet:

Für LD Dresden:
Euro-Schulen Dresden
Wiener Platz 6
01069 Dresden

Für LD Chemnitz:
Euro-Schule Hohenstein-Ernstthal
Antonstraße 4
09337 Hohenstein-Ernstthal

Für LD Leipzig:
Euro-Schule Leipzig
Rosa-Luxemburg-Straße 23
04103 Leipzig

Soweit möglich bieten die Sprachkursanbieter bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl (Mindestzahl 15 TN) Kurse in den umliegenden Städten an, im Optimalfall in Städten mit Gemeinschaftsunterkünften.

Sprachkurszugang für Personen bis einschließlich 27 Jahren

Nach SGB III, § 61 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für Ausländer_innen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung

„Zur Vorbereitung einer Ausbildung oder zum Zwecke der beruflichen Eingliederung“
Zugang besteht, wenn sich der/die Ausländer_in oder zumindest ein Elternteil eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind nach § 63 Abs. 3 SGB III besteht Ermessensspielraum.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen § 11 (Schulordnung Berufsschule – BO):

Voraussetzungen:
- Nachweis eines mindestens 9-jährigen Besuchs einer allgemeinbildenden Schule im Herkunftsland
- Höchstalter: 27 Jahre (Bestimmungen zur Schulpflicht gemäß Schulbesuchsordnung des Freistaates Sachsen); im Raum Leipzig bisher nur bis 25 Jahre
- Keine aufenthaltsrechtliche Beschränkung für den Zugang

Verlauf:
- Dauer: 1 Jahr
- Deutsch als Zweitsprache (1 Jahr)
- Je nach zukünftiger beruflicher Ausbildung zweimonatige Teilnahme am Regelunterricht einer berufsbildenden Schule

Ausbildungsziele:
- Entwicklung der aktiven Zweitsprachigkeit, sprachliche Handlungsfähigkeit, auch im Fachunterricht
- Entwicklung einer interkulturellen Handlungsfähigkeit
- Entwicklung von Lerntechniken und Strategien
- Hauptschulabschluss entsprechende Bildungsqualifikation

DIE LINKE.
Fraktion im Sächsischen Landtag

www.linksfraktion-sachsen.de